

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Acredo Financial Consulting GmbH

Stand: 01. Juli 2011

1. Daten der Acredo

<u>Firma:</u>	Acredo Financial Consulting GmbH. (Im folgenden Text wird anstelle des vollständigen Firmenwortlautes die Kurzform "Acredo" verwendet.)
<u>Firmenbuchnummer:</u>	201101 m
<u>Gewerberegisternummer:</u>	100589B06/07 (Gewerbliche Vermögensberatung mit Berechtigung zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten) 100387R06/07 (Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten). Die Eintragung kann auf der Website des Versicherungsvermittlerregisters unter http://versicherungsvermittler.brz.gv.at überprüft werden.
<u>Anschrift:</u>	Praterstraße 66/1/1/6b, 1020 Wien
<u>Telefonnummer:</u>	0043 / (0)1 / 585 28 20 - 0
<u>Telefaxnummer:</u>	0043 / (0)1 / 585 28 20 - 30
<u>e-Mail:</u>	info@acredo.at
<u>Web:</u>	www.acredo.at
<u>Beteiligungen:</u>	Acredo ist nicht direkt oder indirekt über 10 vH an den Stimmrechten oder am Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens beteiligt. An der Acredo ist kein bestimmtes Versicherungsunternehmen oder dessen Mutterunternehmen direkt oder indirekt über 10 vH der Stimmrechte oder am Kapital beteiligt.

2. Änderung der Kundendaten, Zustellungen an den Kunden

2.1. Den Kunden trifft die Obliegenheit, der Acredo Änderungen seiner Daten schriftlich, per Telefax oder per e-Mail bekannt zu geben.

Kommt der Kunde dieser Obliegenheit nicht nach und sendet Acredo eigene oder für den Kunden bestimmte fremde Wissens- oder Willenserklärungen an die der Acredo zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden, dann gilt die Erklärung dem Kunden mit Übergabe der Erklärung an die Post oder ein gesetzlich gleich gestelltes Beförderungsunternehmen als zugegangen.

2.2. **Warnhinweis: Zustellungen der Acredo an den Kunden können für seine Rechte und sein Vermögen bedeutende Erklärungen wie z.B. Kündigungserklärungen, Preisänderungen von Produkten, die Acredo dem Kunden vermittelt hat, enthalten!**

2.3. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Acredo sämtliche Korrespondenz an ihn, mit Ausnahme von Erklärungen, für die das Gesetz Schriftform zwingend verlangt, per Telefax oder e-Mail übermittelt. Ein Telefax gilt mit der Speicherung im Empfangsgerät des Kunden als diesem zugegangen, auch wenn es, aus welchem Grund auch immer, nicht ausgedruckt oder sogar gelöscht wurde. Die positive Sendebestätigung der ACREDO gilt als Beweis für den Empfang des Telefax. e-Mails gelten dem Kunden als zu jenem Zeitpunkt zugegangen, zu dem sie für ihn bei seinem Provider zum Abruf bereitgestellt waren.

3. Zustellung von Erklärungen des Kunden an Acredo

Soweit für Erklärungen des Kunden nicht gesetzlich zwingend Schriftform vorgesehen ist, darf der Kunde Erklärungen an Acredo schriftlich, per Telefax, oder via e-Mail an Acredo senden. Erklärungen gelten Acredo erst mit Einlangen an der oben genannten Adresse zugegangen, bei e-Mails schon mit der Bereitstellung beim Provider Acredos zum Abruf.

4. Leistungen der Acredo

4.1. Acredo erbringt die im jeweiligen Auftrag des Kunden schriftlich vereinbarten Leistungen.

4.2. Soweit der Kunde Acredo mit der Vermittlung von Verträgen beauftragt, stimmt er ausdrücklich zu, dass Acredo als Doppelmakler tätig werden darf. Das bedeutet, dass Acredo für beide Parteien des zu vermittelnden Vertrages tätig werden darf und sowohl vom Kunden als auch vom vermittelten Vertragspartner des Kunden ein Entgelt verlangen darf. Acredo hat aber in jedem Fall überwiegend die Interessen des Kunden zu wahren.

4.3. Acredo wird sich, wenn der Kunde Acredo mit der Vermittlung eines Vertrages beauftragt, nach Kräften um die Vermittlung des vom Kunden gewünschten Vertrages bemühen. Ob der gewünschte Vertrag zustande kommt, entscheidet aber letztlich der Vertragspartner des Kunden. Acredo haftet nicht für das Zustandekommen des gewünschten Vertrages.

Acredo ist bei der Vermittlung des gewünschten Vertrages als Makler tätig. Acredo hat keinen Auftrag, Verträge für den Kunden abzuschließen. Der Abschluss des vermittelten Vertrages erfolgt durch den Kunden selbst.

5. Versicherungsvermittlung

5.1. **Hinweis: Acredo ist Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten, nicht Versicherungsunternehmen! Der beantragte Versicherungsschutz entsteht erst mit Zugang des Versicherungsantrages beim Versicherungsunternehmen und Annahme des Antrages durch das Versicherungsunternehmen. Zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und der Annahme des Antrages durch das Versicherungsunternehmen kann daher ein nicht versicherter Zeitraum liegen! Diese zeitliche Deckungslücke kann durch die Vereinbarung einer vorläufigen Deckung auf Wunsch des Kunden gegen gesonderten Auftrag geschlossen werden.**

5.2. **Wichtige Information:** Da Acredo als Versicherungsmakler der Sphäre des Kunden zugerechnet wird, beginnt der Fristenlauf für Erklärungen an das Versicherungsunternehmen mit Zugang der Erklärung des Versicherungsunternehmens bei Acredo.

5.3. **Wichtige Information:** Acredo kann bei Bedarf auch als Submakler für andere Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten tätig werden. Die Vermittlung und Beratung erfolgt dann im Auftrage und auf Rechnung dieser Maklerunternehmungen. Vertragspartner des Kunden sind in einem derartigen Fall jene Unternehmungen, für die Acredo als Submakler tätig wird. Acredo ist lediglich Erfüllungsgehilfe dieser Unternehmen. Auf die Möglichkeit als Submakler tätig zu werden, ist der Kunden am Anfang der Beratung gesondert hinzuweisen.

5.4. Soweit Acredo dem Kunden im Einzelfall nichts Anderes mitteilt, stützt Acredo seinen Rat als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten auf eine ausgewogene Marktuntersuchung im Sinn des § 28 Z 3 des Maklergesetzes (objektive Untersuchung von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen). Acredo ist zur Vermittlung des nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutzes verpflichtet. **Diese Pflicht ist jedoch auf die Vermittlung von Versicherungsverträgen mit Versicherungsunternehmen, die den Sitz ihrer Hauptverwaltung (Zentrale) in Österreich haben beschränkt.**

Unter dem bestmöglichen Versicherungsschutz ist nicht nur die günstigste Prämie zu verstehen, sondern daneben die Fachkompetenz des Versicherers, Gestion bei der Schadensabwicklung, Kulanzbereitschaft, Vertragslaufzeit, Möglichkeit von Schadensfallkündigungen, Selbstbehalte, etc.

5.5. Acredo ist berechtigt, für den Kunden bestimmte Beträge von Versicherungsunternehmen in Empfang zu nehmen.

Von einem Versicherungsunternehmen für den Kunden bestimmte Geldbeträge werden von Acredo stets über streng getrennte, bei einem Kreditinstitut geführte Kundenkonten (offene Treuhandkonten, Anderkonten) weitergeleitet.

Acredo ist berechtigt, mit fälligen Zahlungsansprüchen gegen den Kunden gegen Ansprüche des Kunden auf Auszahlung von Beträgen, die Acredo für den Kunden entgegengenommen hat, aufzurechnen.

5.6. Acredo gibt dem Kunden die für ihn durchgeführten Rechtshandlungen bekannt und händigt ihm eine Kopie seiner Vertragserklärung, des Versicherungsscheins (Polizze) sowie der

dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie und die Belehrung über das Rücktrittsrecht nach § 5b VersVG aus.

5.7. Gemäß § 64 VersVG kann in Allgemeinen Versicherungsbedingungen vereinbart sein, dass einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens in einem Schiedsgutachterverfahren durch Sachverständige festgestellt werden sollen. Wenn ein Schiedsgutachterverfahren vereinbart ist, kann bis zu dessen Beendigung mangels Fälligkeit der Leistung keine Leistungsklage gegen den Versicherer eingebracht werden.

Acredo ist als Versicherungsmakler berechtigt, für den Kunden in dessen Auftrag Streitigkeiten zwischen dem Kunden und einem Versicherungsunternehmen in von Acredo vermittelten Versicherungsverträgen vor die Schlichtungsstelle für Versicherungssachen des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten zu bringen. Diese Leistung erfolgt durch Acredo gegen gesondert zu vereinbarendes Entgelt. Die Schlichtungsstelle kann in solchen Verfahren unverbindliche Empfehlungen für die Streitbeilegung erteilen.

6. Kreditvermittlung

6.1. Acredo vermittelt als gewerblicher Vermögensberater über gesondert zu erteilenden Auftrag dem Kunden Personalkredite, Hypothekarkredite, gewerbliche Finanzierungen, Factoring- oder Leasingverträge.

6.2. Wird Acredo nur mit der Beratung im Zusammenhang mit einer vom Kunden geplanten Finanzierung beauftragt, verrechnet Acredo für die Beratung ein Beratungshonorar zum jeweils geltenden Stundensatz.

7. Vermögensberatung/Finanzdienstleistung

7.1. Acredo berät den Kunden bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und vermittelt ihm entsprechend des gesondert zu erteilenden Auftrages Veranlagungen und Investitionen.

7.2. Da Acredo keine Konzession nach § 3 (Wertpapierfirma) oder § 4 (Wertpapierdienstleistungsunternehmen) des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG 2007) hat, darf Acredo im eigenen Namen und auf eigene Rechnung keine Finanzinstrumente vermitteln und in diesem Zusammenhang auch nicht beraten. Wenn der Kunde Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente oder die Vermittlung von Finanzinstrumenten wünscht, erfolgt die Beauftragung eines von Acredo gesondert bekannt gegebenen Haftungsdaches, welches über eine Konzession nach § 3 WAG 2007 (Wertpapierfirma) oder § 4 WAG 2007 (Wertpapierdienstleistungsunternehmen) verfügt. Dieses Haftungsdach wird in diesem Fall der Auftragnehmer und Vertragspartner des Kunden. Acredo ist bei der Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten Erfüllungsgehilfe des Haftungsdaches.

7.3. Das Haftungsdach kann Acredo als Zahlstelle für alle Zahlungen des Kunden, seien es Honorare oder Provisionen an den Auftragnehmer, bestimmen und Acredo beauftragen und ermächtigen, Zahlungen des Kunden auf Rechnung des Haftungsdaches entgegen zu nehmen. Wenn das der Fall ist, wird Acredo darauf gesondert hinweisen.

8. Urheberrecht

Von Acredo im Auftrag des Kunden erstellte Konzepte (z.B. Versicherungskonzepte, Finanzierungskonzepte, Veranlagungskonzepte, Vorträge) stellen eigentümliche geistige Leistungen dar und unterliegen dem Urheberrecht. Der Kunde darf diese Konzepte daher nur in dem Umfang verwenden, der ihm seitens Acredo ausdrücklich gestattet wurde. Verstößt der Kunde gegen diese Pflicht, hat er Acredo für die jeweilige konkrete Verwendung des Konzeptes eine angemessene Vergütung zu bezahlen. Eine angemessene Vergütung ist insbesondere die von Acredo auf Basis des Konzeptes bei Vermittlung des darin genannten Vertrages üblicherweise zu erzielende Provision.

9. Vertragserklärungen, Vertragsabschluss, anwendbares Recht

9.1. Der konkrete Vertrag zwischen Acredo und dem Kunden zur Beratung oder Vermittlung ist gesondert abzuschließen und kommt durch beiderseitige Unterfertigung des gesonderten Vertrages/Auftrages oder Beratungsprotokolls zustande. Soweit der gesonderte Vertrag Bestimmungen enthält, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, gelten vorrangig die Bestimmungen des gesonderten Vertrages.

9.2. Für alle zwischen dem Kunden und Acredo abgeschlossenen Rechtsgeschäfte gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des in Österreich geltenden internationalen Privatrechts.

10. Rücktritt vom Vertrag mit ACREDO

10.1. Hat der Kunde seine Vertragserklärung weder in den von Acredo für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von Acredo dafür auf einer Messe benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift Acredos, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Kunden, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen.

10.2. Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit Acredo zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.

10.3. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Kunde ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die Acredos enthält, an Acredo mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Kunde das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung rechtzeitig abgesendet wird.

11. Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

11.1. Wenn der Kunde Acredo mit einer Beratung oder Vermittlung beauftragt hat, endet das Vertragsverhältnis mit Erfüllung des Auftrages durch Acredo.

11.2. Wenn der Kunde Acredo mit der laufenden Betreuung in finanziellen Angelegenheiten des Kunden beauftragt, entsteht ein Dauerschuldverhältnis, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird. Jeder Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen jederzeit zu kündigen.

12. Rechte des Kunden

Acredo hat über alle Gespräche mit dem Kunden ein Protokoll zu führen. Darin hat Acredo anhand der vom Kunden gemachten Angaben die Wünsche und Bedürfnisse des Kunden sowie die Gründe für jeden von Acredo erteilten Rat schriftlich festzuhalten. Acredo hat dem Kunden vor Abgabe seiner Vertragserklärung dieses Protokoll auszufolgen.

13. Haftung der Acredo, Haftungsbeschränkung

13.1. Acredo haftet für Vermögensschäden des Kunden, sofern eine Person, für die Acredo einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig rechtswidrig verursacht hat. Die Haftung Acredos für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist hingegen ausgeschlossen. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung Acredos für Vermögensschäden auf Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

13.2. Für Personenschäden haftet Acredo auch dann, wenn diese von Personen, für die Acredo einzustehen hat, leicht fahrlässig rechtswidrig verursacht wurden.

13.3. Sofern Acredo nach den obigen Bestimmungen eine Ersatzpflicht trifft, ist diese der Höhe nach mit € 1.000.000,00 pro Schadensfall und mit € 1.500.000,00 für alle Schadensfälle eines Kalenderjahres begrenzt.

13.4. Sofern der Kunde ein Unternehmer ist, hat er allfällige haftungsbegründende Umstände binnen angemessener Frist ab Kenntnis oder schuldhafter Unkenntnis dieser Umstände der ACREDO anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so kann er keine Ansprüche gegen ACREDO mehr geltend machen.

14. Verschwiegenheitspflicht der Acredo

14.1. Acredo ist zur Verschwiegenheit über Geheimnisse verpflichtet, die Acredo ausschließlich aus der Tätigkeit, die im Auftrag des Kunden erbracht wird, erfahren hat, sofern dieser Verschwiegenheitspflicht keine gesetzliche Auskunftspflicht entgegensteht.

14.2. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, soweit die Offenbarung des Geheimnisses zur Klärung von Rechtsangelegenheiten aus dem Verhältnis zwischen Acredo und dem Kunden erforderlich ist.

15. Pflichten des Kunden

15.1. Der Kunde ist verpflichtet, Acredo bei Ausübung der vereinbarten Tätigkeit redlich zu unterstützen.

Der Kunde hat die Weitergabe von durch Acredo mitgeteilten Geschäftsgelegenheiten zu unterlassen.

15.2. Acredo berät den Kunden, abgestimmt auf die Komplexität des gewünschten Vertrages, entsprechend der Angaben, sowie der Acredo bekannt gegebenen Wünsche und Bedürfnisse des Kunden.

Der Kunde hat Acredo die zur Ermöglichung der vereinbarten Tätigkeit erforderlichen Mitteilungen und Angaben zu machen sowie die erforderlichen Nachrichten zu geben. Der Kunde hat Acredo insbesondere alle für die vereinbarte Tätigkeit erforderlichen Unterlagen und Daten zu übergeben und Informationen zu erteilen. Der Kunde haftet dafür, dass diese Unterlagen, Daten und Informationen richtig, aktuell und vollständig sind und daher seine Situation soweit sie die vereinbarte Tätigkeit betrifft vollständig und richtig wiedergeben. Der Kunde hat Acredo bei einem Verstoß gegen diese Pflicht den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen. Dieser Schaden besteht im frustrierten Aufwand der Acredo, der dann zum vereinbarten Stundensatz zu ersetzen ist; unterbleibt wegen der Verletzung der vorstehenden Pflichten die Vermittlung des vom Kunden gewünschten Vertrages, ist der Kunde darüber hinaus verpflichtet, Acredo jene Provision zu ersetzen, die Acredo wegen des Unterbleibens der Vermittlung entgangen ist.

Der Kunde ist verpflichtet, Acredo unverzüglich die Änderung der bekannt gegebenen Informationen, Daten und Unterlagen mitzuteilen.

16. Entgelt

16.1. Acredo verrechnet die erbrachten Leistungen grundsätzlich nach dem damit verbundenen Zeitaufwand zu dem mit dem Kunden vereinbarten Stundensatz. Das Zeithonorar entsteht unabhängig davon, ob im Fall der Vermittlung das von Acredo vermittelte Geschäft zustande kommt.

Für Erstgespräche eines Neukunden wird kein Entgelt verrechnet.

16.2. Das Zeithonorar entsteht mit Erbringung der jeweiligen vereinbarten Leistung durch Acredo. Acredo ist berechtigt, Leistungen jeweils am Ende eines Kalendermonates zu verrechnen. Mit Zugang der Rechnung wird das Entgelt fällig.

16.3. Wenn und soweit Acredo vom Vertragspartner des Kunden für die Vermittlung des gewünschten Vertrages eine Provision erhält, wird Acredo diese Provision bis maximal zur Höhe des dem Kunden verrechneten Zeithonorars auf dieses anrechnen. Ist die Provision geringer als das Zeithonorar hat der Kunde die Differenz zu bezahlen. Ist die Provision gleich hoch oder höher als das Zeithonorar, unterbleibt die Verrechnung eines Zeithonorars zur Gänze. Leistungen, die zusätzlich zur Vermittlung des Vertrages vom Kunden beauftragt werden, dürfen auch in diesem Fall gesondert je nach Vereinbarung verrechnet werden.

16.4. Wird ein von Acredo vermittelter Vertrag beendet und liegt der Grund für die Beendigung in der Sphäre des Kunden oder kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis ohne Vorliegen eines Grundes und entfällt oder vermindert sich dadurch der Provisionsanspruch Acredos gegen den Vertragspartner des Kunden, so vermindert sich der auf das Zeithonorar anrechenbare Provisionsbetrag in gleicher Höhe. Acredo ist in solchen Fällen berechtigt, dem Kunden das Zeithonorar nachzuerrechnen.

16.5. Schließt der Kunde einen von Acredo auftragsgemäß vermittelten Vertrag entgegen dem bisherigen Verhandlungsverlauf wider Treu und Glauben nicht ab, oder schließt der Kunde mit dem von Acredo vermittelten Unternehmen ein zweckgleichwertiges Geschäft ab, hat Acredo gem. § 15 Abs. 1 MaklerG über das Entgelt für den Zeitaufwand hinaus Anspruch auf den das Zeithonorar übersteigenden Teil der Provision, die Acredo vom vermittelten Vertragspartner erhalten hätte.

16.6. Acredo ist berechtigt, bei Behördenwegen innerhalb Wiens eine Wegpauschale und bei notwendigen Reisen außerhalb Wiens Reisespesen mindestens in Höhe des amtlichen Kilometergelds zu verrechnen. Ist aufgrund einer notwendigen Reise eine

Übernachtung außerhalb Wiens notwendig, hat Acredo das Recht, die Nächtigungsspesen gegen Nachweis der tatsächlichen Zahlung zu verrechnen.

16.7. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind alle mit dem Kunden vereinbarten Entgelte Nettoentgelte ohne Umsatzsteuer. Acredo ist bei der Vermittlung von Versicherungen und Finanzierungen unecht umsatzsteuerbefreit. Bei solchen Leistungen wird Acredo daher keine Umsatzsteuer verrechnen. Andere Tätigkeiten Acredos sind dagegen umsatzsteuerpflichtig. Bei diesen Leistungen wird Acredo dem Kunden die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß verrechnen.

16.8. Bei Verzug hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. zu entrichten. Der Kunde hat bei Verzug außer den gesetzlichen Zinsen Acredo den Ersatz anderer, vom Kunden verschuldeter Schäden zu ersetzen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, wobei Mahnspesen von € 35,00 pro Mahnung vereinbart werden.

17. Gerichtsstand

17.1. Sofern der Kunde nicht Verbraucher ist oder er seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort im Sprengel des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien hat, wird als Gerichtsstand für Klagen aus der Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und Acredo das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, vereinbart.

17.2. **Hinweis: Im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Acredo als Versicherungsvermittler kann sich der Kunde beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beschweren. Dieses nimmt Beschwerden unentgeltlich entgegen.**

18. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden an die Anschrift übermittelt, die er der Acredo zuletzt bekannt gegeben hat. Die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden gegenüber wirksam, wenn er diesen Änderungen nicht binnen 6 Wochen widersprochen hat. Acredo wird bei Zustellung der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf diese Frist und auf die Auslegung des Verhaltens des Kunden hinweisen.

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder infolge der Änderung der Rechtslage nichtig oder unwirksam werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung im Weg der ergänzenden Vertragsauslegung als vereinbart, die dem beabsichtigten Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ich/Wir bestätige(n) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Acredo gelesen und verstanden zu haben und erklären uns mit diesen vollinhaltlich einverstanden:

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden